

# RS Vwgh 2000/2/23 99/03/0384

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.2000

## Index

L37351 Jagdabgabe Burgenland

L65000 Jagd Wild

L65001 Jagd Wild Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs1;

JagdG Bgld 1988 §14 Abs5;

JagdG Bgld 1988 §7 Abs1;

JagdG Bgld 1988 §7 Abs2;

JagdRallg;

## Rechtssatz

Die Regelung des § 7 Bgld JagdG 1989 ist eine solche für die restliche Dauer der schon laufenden Jagdperiode und auch für die kommende Jagdperiode, sofern für diese bereits eine behördliche Anerkennung einer Grundfläche als Eigenjagdgebiet vorliegt. § 7 Abs 1 Bgld JagdG 1989 ist nur als eine Regel zu sehen, die den behördlichen Abspruch nach § 14 Abs 5 Bgld JagdG 1989 über die Feststellung der Eigenjagdgebiete und Genossenschaftsjagdgebiete durchbricht bzw überlagert (Hinweis E 9.7.1998., 98/03/0090). Die Zuweisung eines (ehemaligen) Eigenjagdgebietes an das Genossenschaftsjagdgebiet für die restliche Dauer der laufenden Jagdperiode bedarf im Grunde des § 7 Abs 2 Bgld JagdG 1989 eines Antrages eines hiezu Legitimierte. Ob eine Zuweisung an das Genossenschaftsjagdgebiet zu erfolgen hat oder nicht, hat der Gesetzgeber eben in die Dispositionsbefugnis der hiezu Legitimierte gestellt, und zwar offenkundig auch im Hinblick auf § 7 Abs 2 letzter Satz Bgld JagdG 1989 über die insofern vorgegebene Höhe des Pachtschillings für die zugewiesenen Flächen.

## Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Bildung von Jagdgebieten Jagdeinschluß Vorpacht Pachtschilling Jagdrecht und

Jagdrechtsausübung Eigenjagd

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999030384.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)